

A N F R A G E von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Claudio Zanetti (SVP, Zollikon) und Urs Lauffer (FDP, Zürich)

betreffend Sterbehilfe: Respektierung der Selbstbestimmung

Am 15. Mai 2011 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich eine Volksinitiative mit einer in der Geschichte dieses Kantons noch nie dagewesenen Mehrheit von 85 gegen 15 Prozent verworfen, welche die Beihilfe zum Freitod verbieten wollte. Eine zweite Volksinitiative, welche es Personen, die ausserhalb des Kantons und ausserhalb der Schweiz wohnen, verbieten wollte, diese Form von Sterbehilfe im Kanton in Anspruch nehmen zu können, wurde am selben Tage mit einer Mehrheit von 78 gegen 22 Prozent ebenfalls massiv verworfen.

Damit hat sich der Zürcher Souverän implizit eindeutig dafür ausgesprochen, die Tätigkeit von Organisationen nicht zu behindern, welche Menschen in einer solch schwierigen Lage beraten und dem kleinen Anteil von Hilfesuchenden, welche nach solcher Beratung noch immer ihr Leben beenden möchte, in der Weise behilflich sind, dass sich keine der Risiken und tragischen Folgen verwirklichen, die mit einem unbegleiteten und mit inadäquaten Mitteln erfolgten Suizidversuch verbunden sind.

Sodann hat das Bundesgericht am 3. November 2006 in seinem Entscheid BGE 133 I 58 festgehalten, der Entscheid eines Menschen, wann und wie er sein eigenes Leben beenden wolle, stelle einen Aspekt des Selbstbestimmungsrechts dar, welches durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird. Dieser Auffassung hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in einem Entscheid vom 20. Januar 2011 ausdrücklich angeschlossen.

Mit der Anerkennung dieses grundrechtlichen Anspruches durch die höchsten Gerichte der Schweiz und Europas hat sich gleichzeitig ergeben, dass die Ausübung eines solchen grundrechtlichen Anspruches und die Ausstellung eines ärztlichen Rezeptes zu diesem Zwecke behördlicherseits nicht mehr von einer besonderen gesundheitlichen Situation abhängig gemacht werden können, da Menschenrechte bedingungsfeindlich sind. Entscheidend ist somit einzig und allein noch die Frage nach allenfalls fehlender Urteilsfähigkeit der Person.

Im Widerspruch zu dieser Rechtslage verlangen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das jeweils beigezogene Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich im Rahmen der amtlichen Untersuchung, die sich an jeden von einer Organisation begleiteten Freitod anschliesst, noch immer medizinische Unterlagen. Ärzte, welche Personen ein entsprechendes Rezept ausgestellt haben, die nach Auffassung dieser Behörden als "nicht ausreichend krank" erscheinen, werden dadurch dem Risiko ausgesetzt, vom Kantonsarzt auf Anzeige der Staatsanwaltschaft einem sehr belastenden Disziplinarverfahren und oft noch Jahre in Anspruch nehmenden gerichtlichen Auseinandersetzungen unterworfen zu werden.

Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, den ihm unterstellten Behörden, die in derartigen Fällen handeln, die Weisung zu erteilen, diese eindeutige Rechtslage zur Kenntnis zu nehmen und ihr Verhalten dementsprechend anzupassen?

Julia Gerber Rüegg
Claudio Zanetti
Urs Lauffer